**Zeitschrift:** Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 2 (1798-1799)

**Artikel:** Der grosse Rath der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an

den Senat

**Autor:** Pfyffer

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-542623

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

und burch Lugen, Treutofigkeit, beimliche Unschlage, Beschluffen, zufolge deren jemand in Gefangenschaft

the Wunder zu erschrecken?

Richts beftoweniger, Burger Gefeggeber! find fie gefchehen. dem Vaterlande nachtheilig, sie hiniertreiben die Her: 4) Die ausserventlichen Vollmachten, welche der stellung der guten Ordnung, sie koren die Regierung Drang der Umstande dem Vollziehungsdire torium zu Die Gefete gehaffig ober lacherlich, fie erflicken ben mahren, nach deren Berflug Diefelben gangich auffos procken augenscheinlich dahin ab, alle Triebfedern uns sollen, es sen dann, daß sie noch immer gerichtlich wirffam zu machen und unser erschrockenes Bolf ju verfolgt wurden. einem schwachen haufen umzuschaffen, der bereit sen, fich mit Retten belegen gu laffen und fich feinen grim fger Gefeggeber, Diefe Gegenstande in ernsthafte Bes migsten Feinden preis zu geben, mit einem Wort, sie trachtung zu ziehen. Scheinen unfern Gegnern zu eufen: es fen alles bereit, und der Augenblif fen gefommen, den Streich ber Gegenrevolution ju schlagen, und im Blute baben, und unfere Stadte und Dorfer im Rauch aufgehen gu lassen. — Verwundert euch also nicht, Burger Geset geben, wenn wir fraftig fuhlen, daß es Zeit fene, dem Uebel juvorzukommen, und wenn wir den festen Entschluß gefaßt haben, die uns durch euere Gefetze und burch die Constitution jur Rettung des Vaterlans Der groffe Rath der helvetischen einen und des gegebene Gewalt in aller ihrer Ausdehnung mit Macht und Nachdruf zu entwickeln.

Das Direktorium schlagt euch demnach folgende

Maagrezeln vor:

laffen wurden, in den Wirthshausern oder andern of gereimteffen Geruchte in der Absicht auszustreuen, um fentlichen Orten falsche und unglütliche Reuigkeiten Unruhen unter dem Bolt anzustiften und ihm gegen anzukundigen, gedrukte oder geschriebene Schmabschrift gegen die Regierung, die es sich selbst gewahlt, Miße ten gegen die Regierung oder die eingesezten Gewalt trauen einzusiößen. ten auszustreuen, mit übermäßiger hiße gegen die Maßregeln der Regierung zu schreien und die jungern Flugblattern, beseelt von dem Geiste der gehafsigsten Burger von der Einschreibung auf das Verzeichniß Verlaumdung und der innigsten Verkehrheit, sieh bes der freiwilligen abwendig zu machen, soken angehalten streben die republikanische reprasentative Verfassung, und in Zeit von vier und swanzig Stunden verhört die Gesezgebung und die Regierung verächtlich und werden. Der Verbalprozeß ihres Verhörs soll so verhaßt, und die Freunde des Vaterlands und der gleich dem Justizminisser übersendet werden, damit Freiheit, und die Gesinnungen, zu denen sie sich bes derselbe dem Vollziehungsdirektorium seinen Vericht kennen, lächerlich zu machen; Dariber erstatten, und dieses ihre Beurtheilung ober In Erwagung, daß die zu diesem End anges Gefangenhaltung rerordnen könne. Der Beschluß des wandten gegenrevolutionaren Mittel eben deswegen, Direktoriums foll auf ben Berbalprozes motiviert weil sie unter Berdrehungen verstellt find, nur befto werden.

des Vollziehungsdirektoriums unterworfen, welches tung angesehen wurden, man vielleicht Gefahr lauft, durch eine Wohlfahrtsmaßregel und durch einen motie die Republit an den Rand des Berderbens zu bringen; bierten Beschluß dieselben unterdrücken tann.

Dasselbe soll auch die Verfasser als Storer der öffentlichen Ruhe berfolgen oder in Gefangenschaft balten feinen. In lezterm Fall foll sein Beschluß grundlich ausgeführt werden.

the Strafe.

burch Schmahschriften, falsche Gerüchte und lacherlis gefest worden, Rechenschaft geben. Dieses foil in Zeit von vierzehn Tagen nach der Gefangensezung

in ihrem Gange, sie lahmen die Ration und machen ertheilen nothwendig macht, follen seche Monat lang Gemeingeist und die groffen und schonen Gefühle; sie ren und die gefangenen Personen frei gelassen werden

Das Bollziehungebirektorium erfricht euch, Bar:

Republikanischer Gruff.

Der Prasident des vollziehenden Direktoriums, Laharpe.

Im Ramen des Direftoriums ber Gen. Gec. Mousson.

untheilbaren Republit, an den Genat.

In Erwägung, daß der groffe Rath von allen Seiten her Berichte erhalt, daß in verschiedenen Ges 1) Diejenigen, welche fich zu Schulden tommen genden helvetiens Uebelgefinnte fich beeifern, die uns

In Erwägung, daß niederfrachtige Berfaffer bon

verführischer und gefahrlicher werden; und daß wenn 2) Die Tagblatter und Zeitungen find der Polizei sie noch langer bloß mit Gleichgultigkeit und Berach:

hat der groffe Rath, machdem er die Dringlichkeit erklart,

beschlossen:

1) Das Direktorium foll bringenft eingeladen und Die Drucker und herumtrager bewirken die gleic jugleich bevollmachtiget werden, unverzuglich gegen Strafe.
3) Das Vollziehungsdirektorinm wird dem gesess welche entweder durch falschlich erdichtete und boss gebenden Corps von den oben angezeigten motivierten hafter Weise ausgestreuten Geruchte, oder durch Bers

laumdungen gegen die conflituirten Gewalten, ober in fführ ber Menfchen fchigt: er fennt durch fie, was sonderheit durch freiheitsmorderische Blatter, die Rube er thim und lassen soll: er fennt seine Bergehen, des Vaterlandes zu storen und die Constitution, und so wie die Strafen, denen er sich aussezt. Sobald die uns durch dieselbe zugesicherte Freiheit umzustur, aber über irgend eine Handlung kein Gesez da ift, gen fuchen.

Uebelgesinnte das Vaterland offenbar bedrohen.

achten ju laffen, und gegen diefelben mit berjenigen gen Befchlug unterfuchen. Strenge zu verfahren, welche die Erhaltung der Rube

felben ift es ohne Kraft, wenn es nicht ausdruflich Blatter zu nehmen.

durch die Geseigeber bestätigt wird.

Dieser Beschluß ift bom Senat mit groffer Stim: menmehrheit angenommen worden; bergebens haben Daner dreier Monate. Ufferi, Pfoffer, Barras und einige andere Mit; glieder die Berweisung deffelben an eine Commission niger und wirksamer Einhalt gethan werden miffe, begehrt. — Ihre Grunde sind auf eine trestiche Weise jumal in den Umstanden, unter denen wir sind, wo in nachstebenden Schreiben entwickelt: innere und auffere Feinde durch solche Mittel das in nachstehenden Schreiben entwickelt:

# Un den B. Usteri, Mitalied des Senats.

Theuerster Freund! ich kann Ihnen nicht bergen, zu befestigen, die neue Ordnung der Dinge, so zu bag der rasche Enthusiasm' des Senats, mit dem er sagen, in der Wiege zu ersticken suchen; allerdings den Antrag zu einer Commission für nahere Untersussischlechte und strafbare Bürger sind die, die diese geschung des Beschlusses verwarf, mich in Besorgniß radezu oder durch Umwege zu bewirken streben. Aber versezte. Diese Resolution, die jezt dekretiert ist, ist wie soll diesen Einhalt geschehen? durch Ertheilung Theuerster Freund! ich kann Ihnen nicht bergen, mehrerer Einivirse fabig. Finden auch Sie Diesel aufferordentlicher Gewalt oder durch Abfaffung eines ben von einigem Werth, so mogen Sie sie dem Res wohl bestimmten Geseyes? Der Unterschied für die publifaner einverleiben.

alfo Berrichaft ber Gefete, nicht Berrichaft Der Burger, Die reden, Die fchreiben, Die drucken laffen, Menichen: wo Menichen herrichen, Da berrichen find in der Ungewißheit deffen, was fie reben ober Laune, Leidenschaft, Willführ: so wie diese, ift alles nicht reden, schreiben oder nicht schreiben durfen; ba wandelbar: wo aber das Gesez und nur das nicht das Gesez, die Direttoren, Die Richter Gefes herricht, da ift die Freiheit der Burger geft werden gefürchtet; und boch foll nur der contrerevo chert: da ift eine bestimmte Rorm, nach der fich lutionare Schriftsteller furchten, nicht der Freinruthige, der Burger richten fann, und die ihn gegen die Will der aus Liebe jur Freiheit das rüst, was Grundfagen

oder dieses Geset entweder der Bollziehungs, oder 2) Die Scharfe diefer Maagregeln foll allein Der richterlichen Gewalt eine unbeft im mte Beife (lati-Groffe des Uebels angemeffen fepn, womit dergleichen tude) einraumt, da bort die Sonderung der Ges walten auf: in einer einzigen Gewalt vereinen sich 3) Das Direktorium wird endlich eingeladen auf mehrere Gewalten: das Gefez spricht da nicht die fremden Emissars, die in Helvetien einen gefahr, mehr, der Bürger ist dem Menschen preiß gegeben, lichen Briefwechsel zwischen den aussern und innern und Kreiheit ist wenigstens in Betreff dieser Art Hand, Feinden der Republik unterhalten oder falsche und lungen vernichtet. Unter diefem Gefichtspunkt, ber, beunruhigende Gerüchte zu verbreiten suchen, genau wie mich dunkt, der mabre ift, will ich gegenwartis

Der 1. Par. ladet das Direktorium ein, die und Sicherheit der Republik nothig macht.

4) Das gegenwartige Decret soll wahrend drei fatscher Gerüchte, gegen Verlaumder der kom Monaten in Wurkung verbleiben; nach Ablauf der stituirten Gewalten, gegen freiheitsmorderische

Der 2. Par, fagt, die Scharfe diefer Magregel foll der Gröffe des liebels, die dadurch das Vaters land bedroben, angemeffen fenn.

Der 4. beschränkt diese Bevollmächtigung auf die

Wir find alle einig; daß solchen Delikten schleus noch unwiffende und daher noch leicht verführbare Wolf zum Frethum und Verderben leiten, und die erst burch die Wirfungen des Bolksunterrichts dauerhaft Freiheit des Burgers ift auffallend; wird ein Gefes Pfysser.

Bas eine repräsentative Regierungsform von un: Merknahle karakterisirt, die Strafe angegeben; der umschränkten Monarchien wesentlich unterscheidet; Hürger der redet, der schreibt voer drucken läße, weiß, was ihren wichtigsten Vorzug ausmacht, ist, das was er nicht reden, nicht schreiben, nicht drucken seder Gewalt durch die constitutionellen Gesese ihre lassen darf; er kennt die Strafe, die über ihm schwebt, Schranken angewiesen sind: daß kein Monarch da ist, er steht unter dem Gesetz; der Richter kann die vorzber parcheissche Gesese macht, um sie parcheissch zu kommenden Falle darauf beziehen, wird aber ausservervollziehen: daß die Gesetz da Ausstüsse von Boilst densliche Gewalt ertheilt, so ist das Delikt nicht karreprasentanten sind: daß das Direktorium nur die se rakterisiet, das Direktorium oder die Auchter bestimz und keine andern Gesetz wollziehen dars; hier ist men das Verbrechen, bestimmen die Strafe. Die also Herschaft der Bürger, die reden, die schreiben, die drucken lassen,

wahrer Freiheit entgegen iff; der felbst den Geses Istimmte Gesehe beschränkt, und in ihrer constitutionels gebern Wahrheit fagt, um ihre Meinungen über wicht fen Linie erhalten wird. Ein Gefez über die Dis tige Gegenstände der Geseigebung zu leiten und jusbeauche der Preffreiheit, so groffe Schwierigkeiten bestimmen; der die Folgen unzweknässiger Gesetze, die es auch darbietet, scheint mir daher dringendes Bes oft nur eine Wirkung eines wohlgemeinten, aber über: durfniß und der Freiheitssinn des groffen Rathes lagt raschton Freiheitseifers sind, mit Rraft barftellt; benn es balbeft erwarten. unsere Gesete, so wie unsere Constitution, find nicht unwandelbar; die Erfahrung, die Kortschritte ber Rultur muffen sie der Reife, der Vollkommenheit im mer naher bringen; Preffreiheit ift die einzige Gaz rantie diefer Vervollkommung, fo wie der Freiheit bes Burgers; eg muß daher über die Gesetze, so wielfehr gut; um und vor kinftigem Ragwerden zu fichern, über die Regierung und Verwaltung des Staats alles follen wir also bald ein Gesez wider die Verbrechen der gesagt werden konnen, was biefer wefentliche Zwef Preffreiheit machen, und um uns über die erfte Bes heit thut demfelben immer mehr oder weniger Eintrag. ob man ihm einen zweiten Prozest machen wolle, Aber, wird man fagen, die Resolution erhöhet die Gestann man durch eine Commission untersuchen lassen, walt des Direktoriums nur in Absicht freiheitsmort diesem stimme ich bei; aber dagegen werde ich mich derischer Blatter, aber was ist freiheitsmorderlimmer widerseinen, das Direktorium zu strengen Mage risch? — Burger Gesegeber, erinnert ihr euch noch regeln einzuladen; dieß ware revolutionar und nicht der Geschichte der neuesten Tage der Schreckensregie: gesezlich, und wir sollen uns keine Willführlichkeiten rung in Frankreich? erinnert ihr euch, was alles unter zuschalden kommen lassen; wir sind Parthei gegen folche allgemeine Ausdrücke gebracht ward, wie haller, der Richter foll unter uns entfcheiden, nicht alles dort verstummte? wie die schreklichste Despotiesein Machtspruch von und und dem Direktorium, denn über gang Frankreich schwer laftete? aber, saget ihr, barin foll die wahre Freiheit bestehen, dag jeder Birs wie kann man die Tugenden, den Patriotism unserer ger unter dem Schuz der Geseite vor jeder Willfure Direktoren mit den Schreckensmannern in Frankreich lichkeit sieher sen! ich stimme also der Commission bei vergleichen? ich fenne, ich verehre diese Tugenden, und widersethe mich der Ginladung ans Direktorium. wir alle huldigen ihnen; und doch will ich lieber Berrschaft der Gefeze als herrschaft der Menschen; terland handle, so sollen wir mit Einstimmigteit ge-unsere Freiheit muß in den Gesetzen, nicht in den gen ihn zu Werke gehen und in dieser Rutsicht folgt Tugenden der Menschen ihre Stuge finden; ich will er Ruce's Antrag, welcher angenommen wird. nur fagen, daß in der Resolution das Wort freis heitsmorderisch, so viel es zu sagen scheint, doch nichts fagt, wenn es nicht naber farafterifirt Untrag wird angenommen. wird; ich will nur sagen, daß im zweiten S, der die Roch im Ramen e Scharfe der Maagregeln der Große des Uebels an Geseyesvorschlag vor: past, wieder eine eben so grosse Unbestimmtheit im Gebrauch der Maagregeln; als in Unwendung der Strafen, enthalt; selbst die Rurze der Zeit, die der 4te & fofffest, ift nur ein Beweiß, wie febr ber groffe vom 18. Weinmonat 1798, Durch welche Das gefeg: Rath die willführliche Gewalt, Die er dem Diretto, rinn einraumt, fühlte! Hier laffe ich dem Patriotis mus, der Freiheitsliebe des großen Raths volle Gerechtigfeit wiederfahren; nur die Beforgnis, die Freis Familien aufgelegten Contribution und den Betreibuns heit zu verlieren, und kein weder so schleuniges noch fo fraftiges Mittel gegen innere Feinde der Revolus Desmegen anzuheben gezwungen ift; bat ber groffe tion zu finden, ließ ihn der Billfuhr des Direktoriums, Rath in Ermagung daß diefe Ginfoderung ber rut: daß all unfers Jutrauens werth ift, unfere Freiheit ftandigen Contributionssummen, und dadurch verans anvertrauen, und doch glaube ich, daß dieß in der lafte Betreibungen, hauptsächlich dem Staat und bem Folge gefahrlich werden fann. Ich bin überzeugt, Landmann jum Ruin gereichen mußten: - Letterem, Daß die größte Gefahr, die einer reprafentativen Res weil bei der ganglichen Erschöpfung an Baarschaft, bet gierungsform je droben, oder ihren Umfturg bewirfen der unvermeidlichen Grochung des handels und ber fann, die ift, wenn einer constituirten Gewalt eine Gewerben mabrend der Zeitfrist der Revolution, die bobere als die durch die Constitution be stimmte Ge, Bezahlung der schuldigen Capitalien in baarem Gelde walt anvertraut wird, wenn nicht alle Gewalt, so schlechterdings unmöglich fallt, mithin der Erfolg der wie durch die Constitution, also auch durch genau ber angehobenen Betreibungen fein anderer fenn konnter

## . Groffer Rath, 29. October. (Fortsetung.)

Escher findet Schlumpfe Darstellung der Sache erheischt, und unbestimmte Einschränkung der Preffreis negung zu troknen, hat Haller einen Prozest am Hals,

Egg glaubt, wenn jemand verratherisch am Bas

Carmintran fodert Rapport von der Commife fion über den Rechtstrieb im Kanton Fryburg. Der

Roch im Ramen einer Commiffion legt folgenden

### Der groffe Rath an den Genat.

Auf die Ginladung des Bollgiehungedireftoriums gebende Corps auf die beunruhigende Lage des Rans tons Freiburg aufmertfam gemacht wird, die aus ber Ginfoderung des Reftes der ben vormals regierenden gen entsteht, welche Diefe Rlaffe grgen ben gandmann als bag ber Landmann von feinen Gutern vertrieben bag bie Mitglieber ber alten Regierung, welche ber, und eigenthumslos werden mußte, den betreibenden burch ben Befchlug des frangofischen Regierungstom-Contribuables aber damit feinerwegs geholfen mare, miffare bom 19. Germinal aufgelegten Contribution, indem fie fein baares Geld, fondern nur das Eigen, unterworfen find, noch dermalen fur die Abtragung thum ber ihnen verpfandeten Grundftucke fur einen berfelben betrieben merden. unbebeuteben Preis erhalten murden; dem Staate Ihr werdet auch daraus entnehmen, daß bie dann, weil badurch ein Theil helbetiens, der fich bis Kontributionspflichtigen, um den an fie geschehenden ber durch Ordnung, Burgersinn und Anhanglichfeit dringenden Foderungen ein Gnuge leifen zu konnen, an die neue Staatsverfassung auszeichnete, - ju Grund wegen ganglichem Mangel an Baarschaft genothiget gerichtet und zur Verzweislung gebracht, verleitet wer find, fich an ihre Schuldner auf dem gande zu wens ben konnte, feine Leiden auf Nechnung der neuen den, um von denfelben die Abbezahlung der bei ihnen Ordnung der Dinge zu schieben, — weil ferner die angelegten Capitalien zu erhalten; daß die Abtragung Erhebung der ohnehin so sehr verringerten Baarschaft derfelben bei dem Bolke unübersteigliche hinderniffe zu Contributionen an Frankreich, die Bezahlung der findet, und eine Unruhe erzeuget, deren Folgen ges Abgaben unmöglich machen wurde, die die helvetische fahrlich werden konnten. Regierung ju veranstalten genothist ift, Abgaben, von

lichen Folgen dem mabren Intereffe der mit Belves ju fellen. tien verbundeten frankischen Republik widerftreiten muffe, weil durch diesen Schlag die Kraft der helves tifchen Regierung unvermeidlich gelahmt wurde.

Dag man endlich nach Abschliessung des Friedens und Alliangtraftates, fo wie auch bei dem boben Bei laufe der auf Abschlag der Kontribution bereits ges machten Lieferungen an die frantische Armee zu glau ben befugt fene, es werde bon ber frantifchen Regie rung feine fernere Ginfoberung verlangt werden.

I. Befchloffen, daß Bollziehungedirektorium wird eingeladen, fich bei der frankischen Regierung nach

Rauton wirflich vorhandenen, ju Erleichterung Der genieffen. Hebel des Rriegs abzweckenden Gefetes der Loi Municipale, Tit. "Envers, qui est dans quel tems les gagements doivent cesser, " die nothigen Berfugun gen ju treffen, um die brobenden, aus dem bormalt gen Buffand des Rrieges berflieffenden Mebel ju ber nellen Citabelle umgufchaffen. meiden.

Bericht begiebt, ift folgende :

Das Vollziehungsdiriktorium der helvelischen gestagebende Corps.

Bugern den 18. Oftober 1798.

Burger Gefeggeber!

Der Regierungestatthalter Schlägt ein Mittel por beren schnellen und richtigen Beziehung in dem gegen denseiben vorzubengen; es ist aber von solcher Beschafs wartigen fritischen Zeitpunft die Möglichkeit einzig fenheit, daß sich das Direktorium nicht befugt glaubt abhängt, die Sache der Freiheit und Gleichheit in zu entscheiden, ob dasselbe angewendet werden solle Helvetien gegen ihre Feinde aufrecht zu erhalten. oder nicht, und sich entschließt, den Entscheid über Daß ferner jene Einfoderung und ihre unvermeid diesen Gegenstand euch Burger Reprasentanten anheim

Republikanischer Bruf. Der Drafident des Bollgiehungebireftoriums. Signirt Labarpe.

Uebersekung des Briefes des Regierungsstatt halters des Kantons Freiburg, an das Vollziehungsdirektorium.

Freiburg ben 16. Oftober 1798.

Burger Direttoren!

Die öffentliche Stimme sowohl als die officiellen Drutlichft ju verwenden, damit Die Ginfoderung Der Berichte, muffen Gie von der erwunschten Rube und noch nicht abgeführten Contributionen unterlaffen werbe. Der Dronung die im Ranton Freiburg berrichen, nus 2. Das Bollziehungebireftorium foll authorifirt terrichtet haben. Die Thatigteit und ber Gifer ber fenn, im Fall es die Umftande fortdauernd erheifchen Beamten auf Der einen, Das Butrauen und Die Soffe wurden, wegen Ginftellung Der Schuldbetreibungen im nung einer glutlichen Bufunft auf Der andern Gene, Ranton Freiburg , nach ber Unalegie des in Diefem lieffen uns bereits Die Fruchte unfrer Wiedergeburt

> Ich darf mohl fagen, daß vielleicht in feinem ans dern Ranson die offentliche Meinung der neuen Orb? nung der Dinge gunftiger mar. Jeber arbeitete baran das proviforische Gebande jur conflitutio

Allein der Augenblit ift gefommen, wo alle Gorgs Die Bethichaft bes Direftoriume auf Die fich ber falt, alle Bemuhungen, alle Wachfamteit Der Regies rung unbinlanglich find. Das gute Bolt, welches vom gefeggebenden Rorper und vom Direftorio, bem Schutgeine bes Baterlandes, beren es feine gange einen und untheilbaren Republit, an das Gluffeligfeit anvertraut batte, alles hofte, fangt an fich für verfaffen anguseben. Es freht eine Schaar Glaubiger auf fich gu ffurgen, die ihm allen E.bends unterhalt, und alle Beduriniffe ber ganbescultur gu entziehen broben. Aber es ift zu gleicher Zeit gerecht "Aus bem bier mitfommenden Schreiben bes Res genug, um einzusehen, daß weder Sarte noch Bosheit Sgierungaffntehaltere von Freiburg werdet ihr feben, Diefe Glaubiger antreibt, es fennt Die traurige Lage in